

Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Planfeststellung

Deckblatt vom 18.12.2020


R. Wufka
Ltd.
Baudirektor

gez.
Wufka

B 85 Cham – Regen

Ausbau der Kreuzung mit der St 2139 bei Viechtach

Bau-km 0+000 – Bau-km 1+050
B85_2160_3,632 – B85_2200_0,302

<p>Aufgestellt: Deggendorf, 07.12.2012 Staatliches Bauamt</p>  <p>Berzl Baurätin</p>	



Inhaltsverzeichnis

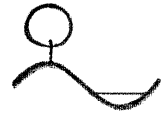
Seite:

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen, Methoden bei den Geländebegehungen	5
1.4	Gebietsbeschreibung.....	5
2	Wirkungen des Vorhabens	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	8
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	9
4.1.2.1	Säugetiere (speziell Fledermäuse)	10
4.1.2.2	Reptilien	15
4.1.2.3	Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere	17
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
4.3	Sonstige, nicht saP-relevante Tierarten	22
5	Zusammenfassung und gutachterliches Fazit.....	22
6	Literaturverzeichnis.....	23

Tabellen:

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen (durch Fettdruck hervorgehobenen) und potenziell vorkommenden Fledermäuse..	10
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten.....	15
Tabelle 3:	Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	17

Anlage: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur besseren Verkehrsabwicklung bzw. zur Reduzierung der Unfallgefahren an den beiden versetzten Kreuzungen der B 85 mit der St 2139 bei Viechtach ist geplant, die derzeitige Abzweigung der St 2139 in Richtung Kollnburg (mit Querung des Pfahls) sowie die Abzweigung nach Viechtach (bei der Firma Rehau) durch 2 Kreisel einschließlich zugehöriger Anbindungsstraßen (mit Überbrückung der B 85) zu ersetzen. Für das geplante Vorhaben ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und „europäische Vogelarten“ nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) sowie der nationalen „Verantwortungsarten“ (nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG) ermittelt und dargestellt. Letztere werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam festgelegt. Sie sind somit nicht Gegenstand dieser saP.

(Naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden im Rahmen dieser saP nicht weiter geprüft, da keine Verbotstatbestände erfüllt sind.)

1.2 Datengrundlagen

Eine Prüfung von möglichen Verbotstatbeständen erfolgt grundsätzlich nur bei Arten, die nach der „Abschichtung“ anhand der „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ (Anlage 3 zu den „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Stand 03/11, vgl. Punkt 1.3) tatsächlich noch betroffen sind oder sein könnten.

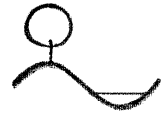
Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen bzw. deren projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit als vernachlässigbar eingestuft werden kann, werden hier nicht mehr berücksichtigt.

Der Ausschluss einer Art erfolgt über:

1. die sogenannte „**Abschichtung**“ entsprechend der „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“:
wenn die Art
 - keine Verbreitung im UG besitzt (gem. Datenbankabfrage LfU, Literatur, Verbreitungsatlanen, Erfahrungswerten des Bearbeiters): in den Tabellen „0“ in der ersten Spalte „V“,
 - keinen geeigneten Lebensraum im UG vorfindet: „0“ in der zweiten Spalte „L“,
 - in ihrer projektspezifischen Wirkungsempfindlichkeit als vernachlässigbar eingestuft wurde: „0“ in der dritten Spalte „E“ sowie
2. **Geländebegehungen**, wenn eine potenzielle Art („x „ oder „B, C, D“ bei den Vögeln in der ersten Spalte „V“ vor der Geländebegehung) auch nach intensiver Nachsuche nicht nachgewiesen werden konnte („0“ in vierter Spalte „NW“) und ein Vorkommen aufgrund der genauen Lebensraumanalyse vor Ort nicht wahrscheinlich ist („0“ in fünfter Spalte „PO“).

Für die Abschichtung wurden in einem **ersten Schritt** alle Arten abgeschichtet, für die nach Angaben der Datenbank des Landesamtes für Umwelt ein Vorkommen im UG auszuschließen ist („0“ in Spalte „V“). Hierfür verwendet wurden auch die Verbreitungsatlanen.

Von den nach **Schritt 1** verbleibenden Arten wurden dann in einem **zweiten Schritt** weitere Arten anhand ihrer z. T. sehr spezifischen Lebensraumsprüche ausgeschlossen („0“ in Spalte „L“).



Hierzu wurden Angaben aus Fachliteratur und Internetrecherchen sowie Erfahrungswerte des Bearbeiters genutzt.

In einem **dritten Schritt** wurden Arten ausgeschieden, deren Wirkungsempfindlichkeit als vernachlässigbar gering eingestuft werden konnte (sogenannte „Allerweltsarten“ laut „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ und eigener Einschätzung: „**0**“ in Spalte „**E**“).

Im **Schritt vier** wurden bei mehreren Geländebegehungen die Artenvorkommen der aus Schritt 3 noch verbleibenden Arten vor Ort geprüft.

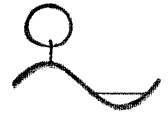
Um die Fledermausvorkommen im Planungsgebiet zu erfassen, wurde eine eigene „Erhebung der Fledermäuse“ durchgeführt (Schlussbericht Juli 2012), deren Ergebnisse in die saP eingearbeitet sind.

Zusammenfassung der Datengrundlagen (vgl. Literaturverzeichnis):

- Datenbank des Landesamtes für Umwelt (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>)
- Verbreitungsatlanen
 - Tiere: (jeweils herausgegeben vom LfU, Eugen Ulmer Verlag)
 - Fledermäuse in Bayern
 - Brutvögel in Bayern
 - Heuschrecken in Bayern
 - Libellen in Bayern
 - Mäuse und Spitzmäuse in
 - Pflanzen:
 - Schönfelder, Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (Eugen Ulmer Verlag)
- Sonstige Fachliteratur
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Regen
- Internetrecherchen
- Geländebegehungen
- Erfahrungswerte des Bearbeiters
- Vorentwurf der Landschaftspflegerischen Begleitplans (Dezember 2010) bzw. LBP zum Planfeststellungsentwurf (in Bearbeitung)
- Planfeststellungsentwurf des Staatlichen Bauamtes Passau (Mai 2012)
- Erhebung der Fledermäuse (Juli 2012) (= Fledermausgutachten)

Im Mai 2020 wurde erneut eine Erfassung der aktuellen Fledermausfauna durchgeführt („Bericht Fledermäuse“ von Frau Susanne Morgenroth, 27.05.20). Im Vergleich zu der 2011 und 2012 durchgeführten Erfassung ergaben sich bezüglich Anzahl, Stetigkeit und Aktivität der Fledermausarten nur unwesentliche Unterschiede. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde an die - im Gutachten von Frau Morgenroth beschriebenen - aktuellen Vorgaben für Leitstrukturen angepasst. Außerdem wurde der Querschnitt der Fußgängerunterführung stark vergrößert (bis auf 8,00 m Breite), damit sie auch von Fledermäusen zur Querung angenommen wird. Auch die geplanten Schutzwände auf beiden Seiten der B 85 im Bereich der Unterführung wurden bis auf jeweils insgesamt 58 m verlängert. Von den Änderungen betroffen sind die Minimierungsmaßnahmen M9 und M10.

Neuere faunistische Erhebungen (Ing.-büro Eisenreich, Stand 26.09.2018) ergaben, dass der Einfluss der geplanten Baumaßnahme auf die örtliche Fauna insgesamt als gering einzustufen ist. Eine Gefährdung der Bestandssituation von Tierarten im nahen und weiteren Umfeld kann demnach ausgeschlossen werden.



1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen, Methoden bei den Geländebegehungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 (Az.: IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Die „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ weisen den Stand 03/2011 auf.

Um möglichst realistische Angaben über das Vorkommen/Nichtvorkommen einzelner Arten anhand der konkreten Verhältnisse vor Ort machen zu können, wurde mehrere Geländebegehungen durchgeführt: am 23.04.12 tagsüber, am 11.05.12 frühmorgens, am 11.07.12 in der Nacht sowie am 09.08.12 tagsüber v. a. für Heuschrecken.

Zur Erhebung von Artenvorkommen im Gelände wurden folgende Methoden angewandt:

- Sichten und Verhören während des Abgehens der unmittelbaren und auch etwas weiter entfernten Bereiche des UG (Erfassen des möglichen Artenspektrums) unter Zuhilfenahme eines Fernglases (Leica 10x42 BA),
- Nachtbegehung (1 x): Verhören und Sichten unter Zuhilfenahme einer lichtstarken Lampe
- Einsatz eines Batdetektors (Skye Instruments, SBR2100): Einsatz für Fledermäuse und einige Heuschreckenarten (die Fledermäuse wurden nur nebenher erfasst, nachdem für diese Artengruppe eine eigene umfangreiche Untersuchung durchgeführt wurde).

1.4 Gebietsbeschreibung

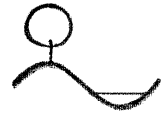
Das UG ist geprägt durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Äcker und Wiesen), den überwiegend mit naturnahem Wald bestockten Pfahl, durch einzelne landwirtschaftliche Anwesen südwestlich der B 85, durch eingegrünte Misch- und Gewerbegebiete am Stadtrand von Viechtach sowie durch die Straßentrassen der B 85 und St 2139 einschließlich der straßenbegleitenden Grünflächen. Einer der beiden geplanten Kreisel und seine Anbindung an die B 85 liegen in unmittelbarer Nähe des Pfahls (eines nationalen Geotops), der in diesem Bereich Teil des Naturschutzgebietes „Großer Pfahl und Pfahlriegel St.-Antoniuspfahl“ (Nr. 00012.01) ist und zum FFH-Gebiet „Pfahl“ (Gebietsnummer 6842-301) gehört (siehe Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

2 Wirkungen des Vorhabens

Über das Planungsgebiet hinaus reichende Auswirkungen des Bauvorhabens auf Fauna und Flora sind aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Flächen und der bereits vorhandenen Straßenkörper nicht zu erwarten. Es kommt im UG selbst zu einer Flächeninanspruchnahme während des Baubetriebes (durch Baulager und Arbeitsräume) sowie durch eine Flächenbeanspruchung durch die Neuversiegelungen im Rahmen der Zunahme der Verkehrsflächen. Durch den Neubau eines Zubringers zum Kreisel am Antoniuspfahl erhöhen sich hier die Lärmimissionen für das angrenzende NSG-/FFH-Gebiet.

Es sind keine saP-relevanten Pflanzenarten im UG vorhanden. Die wesentlichen Auswirkungen auf saP-relevante Tierarten beziehen sich auf die Artengruppe der Fledermäuse.

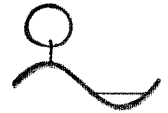
Als bestimmender Wirkfaktor ist die Erhöhung des Raumwiderstandes (Folgen: Barrierewirkung/Kollisionsrisiko) zu nennen, bedingt durch:



- die für die Verbindungsstraße zwischen den beiden Kreiseln neu aufzuschüttenden Dämme mit hohen Böschungen am Stadtrand von Viechtach (einschließlich Brücke über die B 85) sowie die Zunahme der Verkehrsflächen in diesem Bereich durch den Bau der neuen Anbindungsstraßen,
- den Neubau einer Straßenverbindung zwischen B 85 und dem Kreisel am Antoniuspfahl in unmittelbarer Nähe zum Pfahl,
- die Neuanlage eines Anliegerweges, der ab Bau-km 0+300 bis zum Kreisel am Pfahl parallel zur B 85 verläuft.

Insgesamt betrachtet entsteht ein breiter Korridor aus Verkehrsflächen ab dem Abzweig der St 2139 Richtung Stadtgebiet (bei den Rehau-Werken) bis zur Einmündung des Zubringers zum Kreisel am Pfahl gegen Ende der Baustrecke. Es kann zu Irritationen und zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos bei dort jagenden Fledermäusen kommen. Aber auch Fledermäuse, die die B 85 queren (Stadtgebiet Viechtach - Pfahl), sind gefährdet (vgl. Erhebung der Fledermäuse). Dies ist besonders am Pfahl in dem Bereich zu erwarten, wo der geplante Kreiselnzubringer ein Stück weit entlang des nördlichen Randes des Pfahls verläuft (östlich des Kreisels).

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 85 im Bereich des neuen Straßenkörpers kann das Kollisionsrisiko verringern. Durch den Neubau des Kreisels am Antoniuspfahl verringert sich die Geschwindigkeit auf der St 2139 im Bereich des Pfahls und somit auch das Kollisionsrisiko für die hier querenden Tiere.



3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen - insbesondere von Fledermäusen - durch den Baubetrieb (M7 und M8) und nach Fertigstellung der beiden Kreisel (M9 und M10) zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (vgl. Erhebung der Fledermäuse und Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP).

Minimierungsmaßnahme lt. LBP	Beschreibung
M7	Bau eines (temporären) blickdichten Schutzzauns als Fledermausschutzmaßnahme und zur Schonung von naturnahen Gehölzbeständen nördlich des Antoniuspfahls im Bereich des NSG-/FFH-Gebietes während der Bauphase
M8	Grundsätzliche Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Fledermäusen: <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Fällarbeiten von Oktober bis November (auch zum Schutz von Vögeln außerhalb der Brutzeit) - keine nächtlichen Arbeiten mit künstlicher Beleuchtung im Sommerhalbjahr - keine großflächige nächtliche Beleuchtung der Kreisel bzw. Trassen während der Bauphase und nach Fertigstellung - ökologische Baubegleitung
M9	Maßnahmen zur Nutzung der im Zuge der Baumaßnahmen mit stark vergrößertem Querschnitt (lichte Weite = 8,00 m, mittlere lichte Höhe: mindestens 3,50 m) erneuerten Fußgängerunterführung (LW = 3,50 m, LH = 2,60 m, Länge = 19,1 m für Fledermäuse zur Unterquerung der Trasse: <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Fledermausschutzzaunen beidseitig der B 85 (jeweils ca. 20 25 m Länge ab Widerlager in beiden Richtungen, bei 8,00 m Breite der Unterführung insgesamt 2 x 58 m Länge; Maschendrahtzaun mit 2,5 cm Maschenweite; Zaunhöhe 4 m, Zaun bis auf 2 m Höhe mit einer Lichtschutzabdeckung versehen) - keine Beleuchtung der Fußgängerunterführung - Pflanzung von Laubbäumen (größeren Hochstämmen) und Sträuchern (siehe M10) als Leitstrukturen für Fledermäuse
M10	Strauchpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse, damit die Tiere unter einer hohen Brücke hindurch die B 85 unterqueren Strauchpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse, damit diese die Unterführung nutzen und Kollisionen mit Fahrzeugen vermieden werden

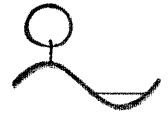
Baulager sind nur auf naturschutzfachlich unbedenklichen (z. B. landwirtschaftlich intensiv genutzten) Flächen möglichst abseits des Pfahls zu errichten. Die Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsräume ist - insbesondere im Bereich des Pfahls - auf das absolut Notwendige zu beschränken.



3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Erhebung der Fledermäuse und LBP):

Ausgleichsmaßnahme lt. LBP	Beschreibung
A1	Um zu erreichen, dass die Fledermäuse vorwiegend dort, wo noch keine Verbreiterung der vorhandenen B 85 stattfindet (ab Bau-km 1 + 050 bzw. im anschließenden Bereich der unveränderten Trasse), die B 85 kreuzen, wird durch die Pflanzung von Laubbäumen (z. B. Linden oder Eichen) auf einem schmalen Grundstück zwischen Straßen-trasse und Pfahlgehölzen eine „Fledermaus-Baumbrücke“ geschaffen. Dazu werden möglichst große Hochstämmen (mind. 10 Stück) gepflanzt, um einen baldigen Kronenschluss zu erreichen. Diese „Hop over“-Struktur verbindet den Wald am Antoniuspfahl mit den Gehölzbeständen des Schulzentrums Viechtach bzw. den Straßenbegleitgehölzen auf der anderen Straßenseite. Die Fläche kann nach den Baumpflanzungen der Sukzession überlassen werden.
A2	Bei Bau-km 0+200, ca. 180 m südwestlich der Trasse der B 85 weisen die Gehölzstrukturen, die sich entlang des Pfahls in etwa parallel zur B 85 erstrecken, eine größere Lücke auf. Durch Pflanzungen von Bäumen u. Sträuchern entlang des hier verlaufenden Wanderweges werden die vorhandenen Gehölze entlang des Pfahls miteinander verbunden (Biotopverbundelement). Entlang der südlichen Seite des Wanderwegs wird eine Baumreihe (Laubbäume, größere Hochstämmen) gepflanzt. Nördlich des Wanderweges wird - als Ergänzung zu bereits vorhandenen Gehölzen - eine Strauchpflanzung angelegt, um zu erreichen, dass möglichst bald eine funktionsfähige Leitstruktur für Fledermäuse entsteht. Diese soll Fledermäuse im Bereich des Pfahls (abseits der B 85) halten und sie in Richtung der vorhandenen Brücke beim geplanten Regenrückhaltebecken (Möglichkeit zur Unterquerung der B 85) lenken. Die restliche Ausgleichsfläche bleibt der Sukzession überlassen. Im Laufe der Zeit wird sich hier ein naturnahes Feldgehölz entwickeln.
A3	Sonstige Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Fledermäusen: - Ersatz von 2 gerodeten potentiellen Quartierbäumen im Verhältnis 1 : 5 (10 Stück) und - Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren unterschiedlicher Typen (30 Stück) an Bäumen bzw. Gebäuden im Pfahlbereich, um die Fledermäuse möglichst auf dieser Seite der Trasse zu halten



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Alle Arten nach Anhang IV b) FFH-RL haben im betroffenen Gebiet keine Verbreitung. Somit entfällt eine Prüfung von Verbotstatbeständen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr (einschließlich der Gefahr von Kollisionen bzw. Tötung von Tieren durch den Baubetrieb bzw. bauvorbereitende Maßnahmen), wenn sich durch das Vorhaben das Kollisions- bzw. Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.



4.1.2.1 Säugetiere (speziell Fledermäuse)

Bei den von den Baumaßnahmen betroffenen Säugetieren des Anhangs IV FFH-RL handelt es sich ausschließlich um mehrere Fledermausarten. Ein wichtiges Ergebnis der Erhebung der Fledermausvorkommen im UG war der Nachweis, dass die B 85 an mehreren Stellen von Fledermäusen regelmäßig überquert wird. Die Fledermäuse jagen vor allem entlang des Pfahls und queren die B 85, wenn sie zu Tagesquartieren im Stadtgebiet von Viechtach wechseln. 13 Fledermausarten wurden definitiv festgestellt (2 davon nicht differenziert), 3 weitere sind zu erwarten.

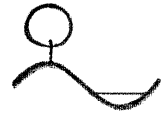
Die Zerstörung von potenziellen Quartieren im Bereich einer Gehölzfläche, die für den Bau des Kreisels und des Anliegerweges einschließlich des benötigten Arbeitsraums (nördlich des Pfahls) gerodet wird, ist von geringerer Bedeutung als die Erhöhung der Gefahr für Fledermäuse, durch die Verbreiterung des Straßenkorridors bzw. das Heranrücken der Verkehrsflächen bis an den Rand des Pfahls heran mit Fahrzeugen zu kollidieren. Dem ist durch ausreichende Maßnahmen Rechnung zu tragen (vgl. Punkt 3 der saP und Punkt 4 der Erhebung der Fledermäuse).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Fledermausarten des Anhang IV a) FFH-RL

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet eindeutig nachgewiesenen (durch **Fettdruck** hervorgehobenen) und potenziell vorkommenden Fledermäuse *

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
1. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
2. Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1
3. Braunes Langohr *	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
4. Breitflügel fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV
5. Graues Langohr *	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	U1
6. Große Bartfledermaus *	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1
7. Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
8. Kleine Bartfledermaus *	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	U1
9. Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1
10. Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1
11. Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	unbekannt
12. Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	U1
13. Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	FV
14. Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV
15. Zweifarbfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	unbekannt
16. Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

* Die Artenpaare *Plecotus auritus/austriacus* und *Myotis brandtii/mystacinus* konnten nicht differenziert werden, mindestens eine der beiden Arten wurde jeweils definitiv nachgewiesen.



RL D = Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere, Stand 2009

RL BY = Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns, Stand 2003

Gefährdungskategorien:

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V = Art der Vorwarnliste

D = Daten defizitär

EHZ = Erhaltungszustand:

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV = günstig (favourable)

U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

Betroffenheit der Fledermausarten

Fledermäuse

**1: Abendsegler (*Nyctalus noctula*) 2: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
3: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) 4: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) 5: Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) 6: Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) 7: Großes Mausohr (*Myotis myotis*) 8: Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) 9: Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) 10: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) 11: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) 12: Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*) 13: Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) 14: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) 15: Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) 16: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

1 Grundinformationen

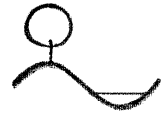
Rote - Liste Deutschland/Bayern: RL D/RL BY

Erhaltungszustände der Arten auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

1:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: V / 3
2:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: 2 / 3
3:	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: V / -
4:	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: G / 3
5:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: 2 / 3
6:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: V / 2
7:	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: V / V
8:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: V / -
9:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: D / 2
10:	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: 2 / 2
11:	unbekannt			RL D/RL BY: D / D
12:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: G / 3
13:	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: - / 3
14:	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: - / -
15:	unbekannt			RL D/RL BY: D / 2
16:	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	RL D/RL BY: - / -

Das UG wird überwiegend als Jagdhabitat genutzt. Fortpflanzungsstätten sind nicht oder nur in sehr geringem Maße potenziell gefährdet. Es gehen mind. zwei potenzielle Quartierbäume durch Abholzungen für den Bau des Kreisels und eines Anliegerweges - einschl. Arbeitsraum - nördlich des Pfahls verloren.

Lokale Population: -



2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine nicht vermeidbare Schädigung potenzieller Quartiere (2 Bäume) wird durch CEF-Maßnahmen (vgl. Punkt 3.2: Herstellung neuer Quartierbäume) kompensiert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: vgl. Punkt 3.1 bzw. Fledermausgutachten
- CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt 3.2

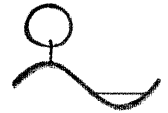
Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine geringe Störung jagender Tiere während der Baumaßnahme ist nicht auszuschließen. Dem wird durch Maßnahmen Rechnung getragen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: vgl. Punkt 3.1 bzw. Fledermausgutachten
 - Keine nächtlichen Arbeiten mit künstlicher Beleuchtung im Sommerhalbjahr
 - Blickdichte Schutzzäune an der Baustelle am Antoniuspfahl
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aus den Veränderungen an den derzeit bestehenden Trassen ist nach Verkehrsfreigabe eine potentielle Erhöhung der Kollisionsgefahr abzuleiten (vgl. Punkt 2).

Dabei sinkt durch den Einbau eines Kreisverkehrs im pfahlnahen Bereich durch die Verringerung der Geschwindigkeit der Fahrzeuge dort das Kollisionsrisiko. Der Neubau des Kreiselzubringers am nördlichen Rand des Pfahls (östlich des Kreisels) erhöht in diesem Bereich - durch die Nähe der neuen Straße zum Pfahl - das Kollisionsrisiko.

Die Durchführung der im Fledermausgutachten bzw. im LBP enthaltenen Maßnahmen kann das Kollisionsrisiko senken. Im Großen und Ganzen wird sich deshalb das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöhen.

Durch die Verbesserung der Quartiersituation (Anbringen von Fledermauskästen, Erstellen von Höhlen und Spalten an bestehenden Bäumen) sowie durch die geplanten Lenkungsmaßnahmen für die Tiere einschließlich der Errichtung von Schutzzäunen ist eine Verschlechterung der Bestandssituation für Fledermäuse nach Verkehrsfreigabe nicht abzuleiten.

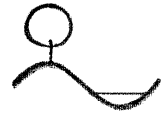
Während des Baubetriebs ist eine erhöhte Gefährdung der Tiere gegeben. Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um in dieser Zeit das Risiko von Kollisionen bzw. eine Tötung durch Beseitigung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten zum minimieren (vgl. M7 und M8 unter Punkt 3.1):

- Die Durchführung von Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum Oktober bis November mit ökologischer Baubegleitung (Identifikation von Quartierbäumen, Schonung der Bäume soweit möglich),
- keine nächtlichen Arbeiten mit künstlicher Beleuchtung im Sommerhalbjahr,
- keine großflächige nächtliche Beleuchtung der Kreisel bzw. Trassen während der Bauphase,
- Bau eines temporären, blickdichten Schutzzauns nördlich des Antoniuspfahls im Bereich des NSG-/FFH-Gebietes.

Durch diese Maßnahmen kann erreicht werden, dass keine Tötung durch Beseitigung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten erfolgt und sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht.

(Konfliktvermeidende) Maßnahmen erforderlich: vgl. Punkt 3 und Fledermausgutachten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Bemerkungen zur potentiellen Betroffenheit der Haselmaus

Die Haselmaus ist eine wärmeliebende Tierart des Waldes mit hohen Ansprüchen an die Waldqualität (ökologisch hochwertige, sonnendurchflutete Laub- und Mischwälder mit reich strukturierter Strauchschicht und reichem Nahrungsangebot). In reich mit Gehölzen strukturierten Gebieten werden auch große Hecken hoher Qualität und Feldgehölze besiedelt. Als Nahrung benötigt die Haselmaus u. a. Beeren und Nüsse (Winterspeck). Ein klassischer Lebensraum in der Region sind z. B. die warmen Hangwälder entlang der Donau (eigene Nachweise).

Der einzige von den Baumaßnahmen betroffene (kleinflächige) Waldbereich ist ein nach Norden ausgerichteter, überwiegend dichter und somit dunkler und relativ kühler Eschenjungwald mit einigen größeren Bäumen. Er eignet sich eigentlich nicht als Lebensraum für die Haselmaus. Auch die umgebenden Waldstücke sind stark mit Kiefer und Fichte bestockt und stellen keine klassischen Habitate der Haselmaus dar (sehr lückige Strauchschicht, geringes Nahrungsangebot). Ebenfalls gegen das Vorkommen der Haselmaus spricht die relativ geringe Größe der voneinander mehr oder weniger isolierten Waldstücke im Bereich des UG. Eine Straße oder ein Weg durch einen Wald ist bereits eine Wanderbarriere für diese sehr ortstreue Bilchart, deren Aktionsradius - v. a. der der Weibchen - nur ca. 50 m beträgt. Ein Wandern zwischen kleineren Waldstücken findet über größere Entfernungen nicht statt, weil die kletterfreudige Haselmaus sich nur innerhalb der Waldbereiche und auch dort nur oberhalb der Bodenschicht, also in der Strauch- und Baumschicht, fortbewegt und den Boden generell meidet. Die Mindestgröße für eine eigenständig überlebensfähige Population wird mit 20 ha zusammenhängender Waldfläche angegeben (Quelle: Datenbank des LfU). Weiterhin gegen ein Vorkommen spricht die unmittelbare Nähe von Häusern, weil Haselmäuse als sehr störungsempfindlich gelten und besiedelte Bereiche mit Lärm- und v.a. Lichteinfluss meiden.

Insofern wird ein Vorkommen der Haselmaus im UG als sehr unwahrscheinlich erachtet. Es wurden daher keine aufwändigen Untersuchungen z. B. mit Haarfallen, Nesttubes oder Nussuche zum Nachweis für die Haselmaus durchgeführt (siehe dazu auch <http://www.haselmaus-sh.com/referenzen/>).

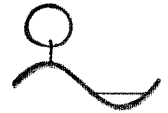
Bei Stichproben an Haselnüssen im UG konnten keine Fraßspuren gefunden werden.

Ein Vorkommen der Haselmaus in den von der Baumaßnahme betroffenen (Wald-)Bereichen ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Ein potenzielles Vorkommen ist erst wieder in dem großen, süd(west)lich des Pfahl liegenden, von der Baumaßnahme nicht tangierten Waldbereich zu vermuten.

Bei den 2018 von Klaus Eisenreich durchgeführten Erhebungen konnte die Haselmaus innerhalb eines Zeitraums von fast einem Jahr nur an 3 Terminen in sehr geringer Individuenzahl festgestellt werden. Er geht davon aus, dass es sich um Einzeltiere und nicht um eine eigene Population handelt. Davon ist keine Verschlechterung der Bestandssituation der Haselmaus im Bereich Viechtach durch die Baumaßnahme abzuleiten.

Als Vermeidungsmaßnahme bezüglich des Tötungsverbotes sind gem. Gutachten vor dem Eingriff in Gehölze südlich der B 85 etwa ab Mai vor dem Gehölzeinschlag im Winter Nesttubes für die Mäuse (vgl. Gutachten Eisenreich) aufzuhängen und auf ein Vorkommen von Individuen zu kontrollieren. Gegebenenfalls in den Tubes befindliche Tiere sind in störungsfreie Bereiche zu versetzen. Nördlich der B 85 kann innerhalb des Baubereiches ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden.



4.1.2.2 Reptilien

Als einzige, FFH-relevante Reptilienart ist die Zauneidechse zu nennen.

Bei den aktuellen Geländebegehungen konnte sie trotz wiederholter, intensiver Nachsuche im UG - auch auf geeigneten, trocken-mageren Bereich am Pfahl - nicht nachgewiesen werden. Auch im August 2010 (Bestandserhebung zum Vorentwurf des Landschaftspflegerischen Begleitplans) konnte sie nicht festgestellt werden. **Auch 2018 wurden keine Individuen gefunden.**

Ein Zuwandern von Tieren bei der Anlage von Magerflächen (Minimierungsmaßnahmen des LBP) ist nicht auszuschließen.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

RL D = Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere, Stand 2009

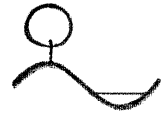
RL BY = Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns, Stand 2003

Gefährdungskategorie: V = Art der Vorwarnliste

EHZ = Erhaltungszustand:

KBR = kontinentale biogeographische Region

U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)



Betroffenheit von Reptilienarten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt gerne südexponierte Randstrukturen mit Deckungsmöglichkeiten zum schnellen Verkriechen.

Die Zauneidechse ist eine im weiteren Umfeld des UG noch sehr weit verbreitete und häufige Reptilienart. Sie besiedelt auch vom Menschen geschaffene Sekundärlebensräume meist sehr schnell. Dazu zählen auch geeignete Straßenböschungen.

lokale Population: -

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Tieren oder aktuellen Lebensräumen ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

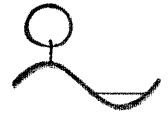
Nachdem keine aktuelle Population vorhanden ist, ist eine Störung nicht gegeben.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Siehe 2.2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



4.1.2.3 Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere

Es sind keine Arten aus den oben genannten Tiergruppen nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie von der Baumaßnahme betroffen (siehe Anlage: keine Verbreitung, keine geeigneten Lebensräume).

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

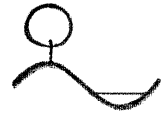
Es wurden 31 Vogelarten, überwiegend „Allerweltsarten“, im UG und der näheren Umgebung festgestellt (grau hinterlegt). Weitere 14 Arten sind dem UG potenziell zuzuordnen (ohne Hinterlegung), 2 davon wurden einer genaueren Prüfung unterzogen (mit **Fettdruck hervorgehoben**).

Tabelle 3: Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-



Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-



Bemerkungen zur potentiellen Betroffenheit der Feldlerche

Die in offenen Lagen im Bayerischen Wald noch sehr zahlreich vorkommende Feldlerche (hier bei annähernd allen Kartierungen anzutreffen) konnte trotz 3-maliger Begehungen im gesamten Untersuchungsgebiet und auch in den Acker- und Wiesenlagen der näheren Umgebung nicht festgestellt werden. Dies liegt vermutlich an den räumlichen (kleinflächigen) Gegebenheiten, v. a. an der relativ eingeschlossenen, engen und annähernd inselartigen Lage des UG zwischen der Stadt Viechtach, der B 85, dem bewaldeten Pfahl, nahen Waldbereichen und dem südlich von Viechtach gelegenen Industriegebiet sowie an der intensiven Nutzung der Acker- und Wiesenlagen. Ein Vorkommen der Feldlerche ist zwar theoretisch möglich, jedoch eher nicht zu erwarten. Die von den Baumaßnahmen betroffenen Bereiche sind zudem überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, in denen ein potenzieller Niststandort nicht zu erwarten ist.

Somit wurde die Wirkungsempfindlichkeit für die Feldlerche als weitverbreitete, im Bayerischen Wald noch ungefährdete Art als projektspezifisch so gering eingestuft, dass das Zutreffen von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist.



Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Der Baumpieper lebt bevorzugt in lichten Wäldern mit locker bestandenen Waldrändern, besonders in Mischwäldern mit Auflichtungen, sowie in Niedermoorflächen mit einzeln oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen. Regelmäßig besiedelt werden Gehölze in extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auewiesen in nicht zu engen Bachtälern. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Insofern ist das UG grundsätzlich als Lebensraum für diese in Bayern noch häufige, lokal aber im Rückgang befindliche Vogelart geeignet.

Lokale Population: -

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nach Angaben des Brutvogelatlas Bayerns und der Verbreitungskarte aus der Datenbank des LfU wurde diese Art im Bereich Viechtach nicht festgestellt.

Dies deckt sich mit den Geländeerhebungen. Dabei ist ein Vorkommen nicht generell auszuschließen, jedoch eher in den walddreicheren Teilen des UG zu erwarten.

Ein Vorkommen in den von den Bauarbeiten betroffenen Bereichen ist annähernd auszuschließen, da fast nur offene Acker- und Wiesenbereiche beansprucht werden und die Artenzusammensetzung des von der Baumaßnahme betroffenen, kleinen Waldbereiches dem Habitat des Baumpiepers nicht entspricht.

Um jede potenzielle Schädigung zu vermeiden, ist folgende Maßnahme zu beachten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten im Bereich des geplanten Kreisels am Antoniuspfahl außerhalb der Brutzeit, also von September bis Mitte April.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen sind bei Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Siehe 2.1!

CEF-Maßnahmen erforderlich:

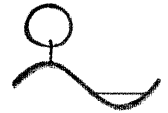
Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Wahrscheinlichkeit von potenziellen Verlusten durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist sehr gering.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Der Bluthänfling lebt bevorzugt auf sonnigen und eher trockenen Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldrändern, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

So ist das UG grundsätzlich als Lebensraum für diese Vogelart geeignet.

Lokale Population: -

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im entsprechenden Quadranten wurde der Bluthänfling nach Angaben des Brutvogelatlas Bayerns nicht festgestellt, auch nicht bei den Geländebegehungen.

In den vom Bau betroffenen, intensiv genutzten Acker- und Wiesenlagen kann sein Vorkommen ausgeschlossen werden (kein für diese Art geeignetes Habitat).

Um jede potenzielle Schädigung zu vermeiden, ist folgende Maßnahme zu beachten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten im Bereich des geplanten Kreisels am Antoniuspfahl außerhalb der Brutzeit, also von September bis Mitte April.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung kann ausgeschlossen werden, nachdem bisher keine Tiere nachgewiesen werden konnten. Potenziell neu angesiedelte Tiere sind nicht sehr störungsanfällig durch Straßen- und Siedlungslärm (Vorkommen an Ortsrändern und in Siedlungen).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

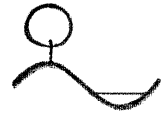
Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Wahrscheinlichkeit von potenziellen Verlusten durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist sehr gering.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



4.3 Sonstige, nicht saP-relevante Tierarten

Bei den Geländebegehungen wurden als Zufallsfunde die unten aufgeführten Tierarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, für die kein Schutzstatus gemäß saP besteht. Die Angaben dienen lediglich zur besseren Gesamteinschätzung der Fauna im UG.

- Säugetiere:** Feldhase
- Heuschrecken:** Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*), Gewöhnliche Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoaptera*), Großes Grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*), Nachtigall Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), Roesels Beißschrecke (*Metrioptera roeseli*), Waldgrille (*Nemobius sylvestris*), Zwitscherschrecke (*Tettigonia cantans*)
- Schmetterlinge:** Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Mauerfuchs (*Papargae megaera*), Rapsweißling (*Pieris napi*), Violetter Wald - Bläuling (*Polyommatus semiargus*) – RL BY/RL D V/V, Tagpfauenauge (*Inachis io*)
- Hautflügler:** Große Wiesenameise (*Formica pratensis*) – RL BY/RL D 3/V, Rote Waldameise (*Formica rufa*) – RL BY/RL D 3/V, viele Hummeln
- Zweiflügler:** Wollschweber, Schwebfliegen
- Spinnen:** Raubspinne (*Pisaura mirabilis*), Wespenspinne (*Argiope bruennichi*)

5 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

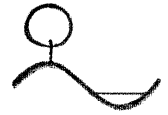
Das UG ist infolge der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Siedlungsnähe und der Straßendichte als eher artenarm zu bezeichnen. Vor allem der Pfahl mit seinen Randstrukturen und vorhandenen Gehölzen führen zu einer wesentlichen naturschutzfachlichen Aufwertung. Bis auf die Gruppe der Fledermäuse sind keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL bzw. der Vogelschutzrichtlinie von den Baumaßnahmen betroffen.

Bei der Gruppe der Fledermäuse wurden umfangreiche Flugbewegungen festgestellt (vgl. Erhebung der Fledermäuse) vor allem entlang des Pfahls (Jagd) sowie häufige Querungen der B 85 zwischen dem Stadtgebiet Viechtach und dem Pfahlgebiet.

11 Fledermausarten wurden definitiv bestimmt, 2 Artenpaare konnten nachgewiesen, aber nicht differenziert werden (Vorkommen von mindestens einer Art pro Paar), das Vorkommen einer weiteren Art ist zu erwarten.

Ein nicht vermeidbarer Verlust von potenziellen Fledermausquartieren (2 pot. Quartierbäumen am Rand des Pfahls) kann ausgeglichen werden (siehe Abschnitt 3.2: CEF-Maßnahme A3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Kritischer zu sehen sind die Jagdbewegungen vor allem entlang des Pfahls. Durch den Baubetrieb (insbesondere beim Bau des Kreisverkehrs am Antoniuspfahl mit seinem Zubringerweg, der nahe am nördlichen Pfahlrand entlang verläuft) kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko kommen. Diesem wird durch Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (M7 und M8 des LBP) Rechnung getragen (siehe Punkt 3.1).

Problematisch sind auch die beobachteten zahlreichen Querungen der B 85. Mit dem Ausgleichskonzept (A1 und A2 des LBP in Verbindung mit M9 und M10) soll erreicht werden, dass die Fledermäuse vorwiegend dort, wo noch keine Verbreiterung der vorhandenen B 85 stattfindet (ab Bau-km 1 + 050 bzw. im anschließenden Bereich der unveränderten Trasse), die B 85 kreuzen. Auch unter der vorhandenen Brücke der B 85 hindurch (vor Baubeginn im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens) können die Fledermäuse die B 85 unterqueren. Demselben Zweck dient auch die Fußgängerunterführung beim Antoniuspfahl (M9). Die Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren im Bereich des Pfahls soll die Quartiersituation für Fledermäuse auf der Pfahlseite aufwerten (A3).



Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 85 im Bereich Viechtach kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse vermindern.

Baulager sind auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen (z. B. intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen) möglichst abseits des Pfahls zu errichten. Die Arbeitsräume sind - insbesondere in der Nähe des Pfahls - auf das Notwendigste zu beschränken.

Unter der Voraussetzung, dass die unter Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen realisiert werden, bestehen nach artenschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten im Sinne der saP keine Bedenken bzgl. des Bauvorhabens. Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Die 2018 durchgeführten faunistischen Erhebungen (Avifauna, Haselmaus, Zauneidechse) ergaben, dass in dem relativ artenarmen Untersuchungsgebiet der Einfluss der geplanten Baumaßnahme auf die örtliche Fauna gering ist. Eine Gefährdung der Bestandssituationen der untersuchten Arten kann ausgeschlossen werden.

Der Fachbericht Fledermäuse (Susanne Morgenroth 2020) kommt zu dem Schluss, dass „in Anbetracht der Vorbelastung und der derzeitigen Gefährdung kollisionsgefährdeter Fledermäuse ... nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko durch den Eingriff auszugehen“ ist, wenn die geplanten Minimierungsmaßnahmen realisiert werden.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien:

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010.

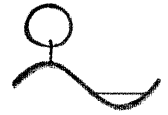
Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.



Datengrundlage:

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns, Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz Heft 166, Augsburg 2003.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg 1998.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere, Reihe Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), Bonn - Bad Godesberg 2009.

Bundesamt für Naturschutz: Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassungen mit Stand 03/2011 und 01/2013.

Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Naturschutz: Infobrief Nr. 03/07.

Ingenieurbüro Lenz: Erhebung der Fledermäuse, Endbericht Juli 2012.

Datenbank <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

[Eisenreich, K.: B 85 Cham-Regen - Ausbau der Kreuzung mit der St 2139 bei Viechtach - Faunistische Erhebungen \(Stand 26.09.2018\)](#)

[Morgenroth, S.: B 85 Cham-Regen - Ausbau der Kreuzung mit der St 2139 bei Viechtach - Bericht Fledermäuse \(Stand Mai 2020\)](#)

Verbreitungsatlant:

Tiere:

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg):

- Fledermäuse in Bayern 2004
- Brutvögel in Bayern 2005
- Heuschrecken in Bayern 2003
- Libellen in Bayern 1998
- Mäuse und Spitzmäuse in Bayern 2008

Pflanzen:

Schönfelder: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns 1990

Bestimmungsliteratur:

Tiere:

Schober/Grimmberger: Die Fledermäuse Europas, Kosmos Naturführer 1987.

Corbet/Ovenden: Pareys Buch der Säugetiere 1982.

Perrins: Vögel Parey-Verlag 1987.

Arnold/Burton: Pareys Reptilien- und Amphibienführer 1978

Bellmann: Heuschrecken 1985.

Bellmann: Libellen 1987.

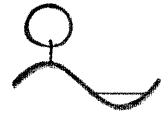


Koch: Wir bestimmen Schmetterlinge 1984 (einbändige Ausgabe).
Bink: Ecologische Atlas van de Dagvlinders van Noordwest-Europa 1992.
Reiter: Fauna Germanica, Repro-Print, Lübeck 1982.
Jones: Der Kosmos Spinnenführer 1984.

Pflanzen:

Rothmaler: Exkursionsflora 1982.
Schauer/Caspari: Der große BLV Pflanzenführer 1982.

Anlage: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums



B 85 Cham - Regen
Ausbau der Kreuzung mit der St 2139 bei Viechtach
Bau-km 0+000 bis 1+050
B85_2160_3,632 bis B85_2200_0,302

Deckblatt vom 18.12.2020

Änderungen:

Artenschutzrechtliche Belange (Minimierungsmaßnahmen M9 und M10)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Endbericht

Stand: September 2012, geä. März 2013, **geändert Dezember 2020**

Auftraggeber:

Freistaat Bayern
Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf
Bräugasse 13
94469 Deggendorf

Auftragnehmer:

Ingenieurbüro Lenz
Lusenstr. 6
94160 Ringelai
Tel. 08555/1667 - Fax 08555/4201 - E-mail info@ingbuero-lenz.de - www.ingbuero-lenz.de
Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Klaus Eisenreich, Dipl.-Ing. Renate Lenz